

3. Änderungssatzung
zur Satzung vom 24.11.2014
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung
für den Landkreis Heidekreis
(Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 143, 145 und 147 i. V. m. §111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und § 23 der Satzung der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Heidekreis in der aktuellen Fassung hat der Verwaltungsrat der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) - Anstalt des öffentlichen Rechts, folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung vom 24.11.2014 über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung für den Landkreis Heidekreis in seiner Sitzung am 21.11.2018 erlassen.

Der Kreistag des Landkreises Heidekreis hat der 3. Änderungssatzung am 14.12.2018 zugestimmt.

§ 1

In § 7 werden folgende Änderungen durchgeführt:

In Absatz 4 wird das Wort „Abfallentsorgung“ durch „Abfallbewirtschaftung“ ersetzt.

In Absatz 5 wird das Wort „Abfallentsorgungssatzung“ durch „Abfallbewirtschaftungssatzung“ ersetzt.

§ 2

§ 11 Absatz 3 Satz 4 und Satz 5 erhalten die folgende Fassung:

Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 2 Satz 5 werden in 3 Teilbeträgen entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme (15.05., 15.08. und 15.11.) eines jeden Jahres fällig. Wenn es sich bei dem zu Veranlagenden nicht um einen Eigentümer handelt, werden diese Gebühren in zwei Teilbeträgen (01.06. und 01.10.) eines jeden Jahres fällig.

Aus § 11 Absatz 3 Satz 5 (alt) wird Satz 6.

Aus § 11 Absatz 3 Satz 6 (alt) wird Satz 7.

§ 11 Absatz 5 Satz 4 wird gestrichen.

§ 3

§ 12 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, die Wohnungseigentümergeinschaft, der Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber der gemäß § 11 Abs. 1 gebührenfestsetzenden Stelle innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§4

In Anlage 1 – Gebühren für besondere Abfälle gemäß § 6 Absatz 1 unter der Ziffer 1. wird folgende Ergänzung vorgenommen:

Ein neuer Buchstabe o) wird mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Altholz Al	170201	41,60	20,80 je m ³ “
-------------	--------	-------	---------------------------

§ 5

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Soltau, 14. Dezember 2018

Jäger
Vorstand der AHK